

**Mitgliedsantrag Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.**

Bitte den Mitgliedsantrag mit großen Druckbuchstaben ausfüllen! Vielen Dank!

Familienname: _____

Vorname: _____

Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Geburtsdatum: _____ Heiratsdatum: _____

Straße + Nr.: _____

PLZ + Wohnort: _____

Telefonnummer: _____ Mobilnummer: _____

E-Mail: _____

Name der Erziehungsberechtigten
(bei Mitgliedern **unter 18 Jahren**): _____

Welche Familienangehörige sind bereits Mitglied? _____

☐ Ich beantrage eine **passive Mitgliedschaft**

☐ Ich beantrage eine **aktive Mitgliedschaft in folgender Abteilung / Gruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- | | | | |
|--------------------------------------|--|---|--|
| ☐ Faustball | ☐ HipHop | ☐ Frauengymnastik | ☐ Turnen |
| ☐ Handball | ☐ Fit & Fun | ☐ Schülerleichtathletik | ☐ Turnen Eltern & Kind |
| ☐ Indoor Cycling | ☐ Frauenlauffreizeit | ☐ Er & Sie | ☐ MANN bewegt sich |
| ☐ Tischtennis | ☐ Nordic Walking | ☐ Seniorengymnastik | ☐ Fitness & Dance |
| ☐ Taekwondo | | | |

Der Einzug des Beitrages erfolgt jährlich wiederkehrend zum 3. April bzw. bei Neumitgliedern zum Eintrittsdatum.

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein. Die Satzung des Vereins habe ich gelesen und erkenne sie an.
Ich bin mit dem Erhalt von Informationen auf elektronischem Weg einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte)



Hinweise zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden dürfen. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des Datenschutzgesetzes bin ich einverstanden. Die Datenschutzordnung des Vereins habe ich gelesen und die Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 wurde mir ausgehändigt.

Zudem bestätige ich hiermit die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen wie folgt:

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und insbesondere in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins, Homepage der Abteilungen / Gruppen, regionale und überregionale Presseerzeugnisse, soziale Medien Vereinszeitschrift, Schaukasten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Medien weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Der Widerruf muss in Textform (Brief oder per Email) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Turnverein Viktoria 1894 Diehlheim e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert und verändert haben könnten. Der Turnverein Viktoria 1894 Diehlheim e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte, wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte)



SEPA-Lastschriftmandat

Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V. – Schillerstraße 46 – 69234 Dielheim
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE83ZZZ00000389385

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor und Nachname (Kontoinhaber)

E-Mail

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift (Bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte)

Hinweise:

- Der erste Jahresbeitrag ist mit der Anmeldung fällig.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Es genügt eine formlose, aber schriftliche Kündigung, die spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen muss.
- Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des Badischen Sportbundes.
- Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sowie die Satzung sind auf der Vereins-Homepage unter www.tv-dielheim.de verfügbar.

Konto für Vereinsbeiträge:

IBAN DE61 6725 0020 0059 9069 84 BIC: SOLADES1HDB Sparkasse Heidelberg



Liebes neues Mitglied!

Bitte erleichtern Sie uns unsere Arbeit, indem Sie uns über einen eventuellen Umzug, einen Namenswechsel (z.B. durch Heirat), eine Änderung Ihrer Bankverbindung oder die Änderung Ihrer Email-Adresse in Kenntnis setzen!

Bei Änderung der Bankverbindung benötigen wir ein unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat. Dies ist auf unserer Vereins-Homepage unter www.tv-dielheim.de zum Download verfügbar.

Bitte senden Sie die Änderung entweder schriftlich an:

TV Dielheim, Schillerstr. 46, 69234 Dielheim, Tel.: 06222 / 76072, Fax: 06222 / 388950

oder via Email an: geschaeftsstelle@tv-dielheim.de

Wir wünschen viel Freude in unserem Verein und ein gutes sportliches Gelingen!

Der Vorstand des Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Datenschutzordnung im Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.

Präambel

Der Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der einzelnen Teamleiterinnen und Teamleiter mit Vorname, Nachname, Funktion und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der 1. Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand nach § 26 BGB eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail verfügt der Verein über vereinseigene E-Mail-Accounts, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Sollte in Zukunft ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müssen, oder der Verein entschließt sich freiwillig einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen obliegt die Auswahl und Benennung dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand nach § 26 BGB hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Webmaster des TV Dielheim. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Webmaster vorgenommen werden.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands nach §26 BGB. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand nach § 26 BGB weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands nach § 26 BGB, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -Nutzung oder – Weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand nach §26 BGB und den Hauptausschuss des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Satzung

Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.“ (TV Dielheim) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dielheim.

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein gibt Gelegenheit, das Turnen und andere Sportarten auf der Grundlage des Freizeit- und Breitensports mit dem Prinzip des Leistungsstrebens als Mittel zur Entfaltung, Erhaltung und Steigerung der körperlichen, charakterlichen und geistigen Kräfte seiner Mitglieder zu betreiben.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden.

Sie haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, diese

verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.

2. Der Vorstand hat ein Beurteilungsermessen, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und durch den Tod.
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
Der Verein unterhält eine Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Haus-, Platz- und Abteilungsordnung zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des Badischen Sportbundes. Für Schäden am Vereinseigentum die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die beschließenden Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Sinne des § 9 sowie die Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, setzt Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fest. Eine Umlage darf maximal das 3-fache eines Jahresbeitrages betragen.
2. Die Versammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse ein.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt und veröffentlicht.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von formellen Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Hauptausschusssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

der / die erste Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die Schatzmeister/in

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zu endgültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Alle Positionen werden je einzeln gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 3.000,- verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:

der / die erste Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die erste Jugendvorsitzende
der / die stellvertretende Jugendvorsitzende
der / die Schatzmeister/in
der / die Schriftführerin
den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für Sonderfunktionen in den Hauptausschuss berufen.
3. Der Hauptausschuss bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er beschließt die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen. Der 1. Vorsitzende, bzw. ein Mitglied des Ausschusses leitet die Sitzung des Hauptausschusses. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und weitere sechs Ausschussmitglieder anwesend sind.
Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 11 Abteilungen

Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.
Jede Abteilung wählt ihren Leiter und dessen Stellvertreter, der die Abteilung im Vorstand vertritt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Festgestellte Mängel müssen dem Vorstand berichtet werden.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 14 Haftung

Die Haftung aller Personen die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung beauftragten Personen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Vertreter des Vereins von dritten - ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt belangt, so haben diese gegen den Verein im Innenverhältnis einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und Nichtmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die bei Ausübung des Sports oder sonstigen Tätigkeiten, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzverordnung des Turnvereins 1894 Dielheim e.V. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielheim mit der Maßgabe, das Vermögen einem innerhalb von 5 Jahren im Ortsteil Dielheim gegründeten steuerbegünstigten Verein mit gleichem Zweck und Ziel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen steuerbegünstigte sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Wird innerhalb von 5 Jahren im Ortsteil Dielheim ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Dielheim zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 2019 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. April 2018 beschlossene Satzung.

Dielheim, den 12. April 2019